## 3. Änderung des Bebauungsplans "Jungs Wies"

## Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

# Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10. – 20.11.2017

## Lfd -Nr.

## Bürger

## Stellungnahme der Gemeinde:

Dr. Axel Klein, Friedrichstraße 3, 66265 Heusweiler

#### Schreiben vom 07.11.2017

"Gegen die Änderung des Bebauungsplanes erhebe ich Einspruch.

Begründung:

Bereits vor etwa 2 Jahren hatte ich Bedenken gegen den Wegfall der Parkfläche beim Verkauf des Grundstückes Flur 5, Flurst. 278 geltend gemacht. Nach weitgehend ersatzlosem Wegfall der Parkflächen auf dem jetzigen Standort des Sparkassengebäudes ist dies die letzte nennenswerte öffentlich nutzbare Parkfläche im Bereich des Verkehrskreisels.

An Werktagen ist diese Fläche tagsüber regelmäßig mit ca. 25 PKW zugeparkt. Dabei handelt es sich nicht nur um ganztätig abgestellte Fahrzeuge von Mitarbeitern der Sparkasse und anderer Beschäftigter in diesem Bereich sondern auch um solche von Kurzzeitparkern, die im Umfeld befindliche Geschäfte oder Dienstleister aufsuchen. Durch die Aufstellung eines Verkehrsschildes, das die Parkdauer – ohne Erfolg – auf zwei Stunden begrenzen soll, hat die Gemeindeverwaltung die Notwendigkeit des Parkplatzes anerkannt.

Diese Fläche reicht nicht aus, den Parkflächenbedarf in diesem Bereich abzudecken; daher werden die umliegenden Straßen zugeparkt, wobei insbesondere im vorderen Teil der Friedrichstraße nicht nur auf den ausgewiesenen Parkflächen sondern auf allen verfügbaren Flächen geparkt wird zum Nachteil des fließenden Verkehrs und der Anwohner, die oft kaum auf die Straße fahren können.

Der Gemeindeverwaltung und den Entscheidungsgremien ist hinlänglich bekannt, dass die Friedrichstraße wegen des medizinischen Versorgungszentrums und der Abkürzung von und zur Völklinger Straße trotz Verkehrsberuhigung viel und zu schnell (!) befahren wird.

Dennoch wurden meine seinerzeit geäußerten Bedenken und Vorschläge unter Hinweis

Bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Jungs Wies und der nachfolgenden Entwicklung des Gebietes hat die Gemeinde mit entsprechenden Festsetzungen sich dazu entschlossen, das Grundstück als Baugrundstück baulich zu entwickeln. Auf beiden Straßenseiten zur Jungs Wies sollten bauliche Dominanten errichtet werden. Durch die Ansiedlung der Sparkasse wurde bereits auf einer Seite diese verwirklicht. Es ist weiterhin städtebauliches Ziel der Gemeinde, die andere Straßenseite ebenso zu entwickeln. Explizit wurde sich in der Vergangenheit gegen die zukünftige, langfristige Benutzung als Parkplatz bzw. sogar eine Veräußerung als Parkplatzfläche entschieden.

Die jetzige Nutzung als Parkplatz wird lediglich von Seiten der Gemeinde geduldet.

Es ist durchaus bekannt, dass im Bereich eine angespannte Parkplatzsituation herrscht. Somit wird einhellig die Meinung vertreten, bei Verkauf des Grundstückes anderweitige Lösungen zur Parkplatzsituation zu finden, die im nachfolgenden auch noch erläutert werden.

auf die durch die Haushaltslage der Gemeinde gebotene Notwendigkeit der Veräußerung des Grundstückes verworfen.

In dem z. Zt. geltenden Bebauungsplan ist ein wesentlich niedrigeres Bebauungsfenster für dieses Grundstück vorgesehen.

Da die Veräußerung mit der im Bebauungs-

plan vorgesehenen Grundflächenzahl offensichtlich nicht möglich ist, soll nunmehr die Grundflächenzahl drastisch erhöht werden, offensichtlich, um den Wünschen eines Interessenten zu entsprechen. Bei einer Grundflächenzahl von nunmehr 0,9 wird fast das ganze Grundstück überbaut werden können. Der Bau eines größeren Geschäfts- und Wohnhauses in einer derart exponierten Lage wird die Parksituation noch weiter verschlechtern und den fließenden Verkehr behindern. Es ist nämlich kaum zu erwarten, dass mehr als die von den einschlägigen Vorschriften geforderten Stellflächen geschaffen werden. Der hinzu kommende Neubedarf wird kaum gedeckt werden, da auch Besucher des Anwesens und die dort Beschäftigten Parkgelegenheiten benötigen.

Dadurch und durch den Wegfall der Stellplätze auf dem jetzigen Parkplatz wird sich der Druck auf die anliegenden Straßen verstärken.

Es wäre fahrlässig, sich darauf zu verlassen, dass sich die entstehenden Probleme mit der Zeit von selbst lösen bzw. dass sich Anwohner und Autofahrer an die Situation gewöhnen werden. Es sei gestattet darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Stellen bereits vor Jahren schon einmal zum Nachteil der Anwohner versäumt hatten ein dringendes Parkplatzproblem zu lösen, nämlich im Bereich des Mediz. Versorgungszentrums im hinteren Bereich der Friedrichstraße.

Weiterhin ist zu befürchten, dass durch den Bau die Übersichtlichkeit des stark befahrenen Verkehrskreisels gemindert wird, insbesondere für die in die Friedrichstraße einund aus ihr herausfahrenden Verkehrsteilnehmer. Die Unfallgefahr wird sich verstärken.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Neubaus an die Friedrichstraße ist wegen der Festlegung der Baugrenze in Flucht der Anwesen Friedrichstraße 2, 4 und 6 und der damit verbundenen weiteren Verengung des ohnehin schon zu engen Eingangsbereiches der Friedrichstraße ein Unding.

Ich halte es daher für dringend erforderlich,

Eine Änderung der Grundflächenzahl ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung. Bereits seit der Originalfassung des Bebauungsplanes wurde die Grundflächenzahl mit 0,9 festgesetzt. Nur durch das kleine Baufenster war diese zugelassene Überbauung aber nicht ausnutzbar gewesen. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird lediglich das Baufenster ausgedehnt, was zur besseren Ausnutzbarkeit führt, aber auch zur besseren Vermarktung. Diese und eine adäquate Bebauung des Grundstückes stehen immer noch im Vordergrund der Gemeinde, der auch bekanntermaßen die Planungshoheit in der Gemeinde obliegt.

Die künftige Planung für das Grundstück hat in enger Abstimmung mit der Verwaltung zu erfolgen. So müssen die geforderten Stellplätze ausschließlich auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist der Bau einer Tiefgarage möglich, in der weitere Stellplätze angemietet werden können, insbesondere für die Mitarbeiter der Sparkasse. Daneben ist die Gemeinde bemüht, die Parkproblematik in der Friedrichstraße, insbesondere im Bereich des medizinischen Zentrums nochmals anzugehen und mit dem Grundstückseigentümer abschließend diese zu klären. Ebenso wird zukünftig durch die Gemeinde im Bereich Friedrichstraße /Jungs Wies verstärkt kontrolliert und die Sparkasse darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass auch die Parkplätze im Hof hinter der Schranke verstärkt genutzt werden, was bislang nicht der Fall ist. Des Weiteren prüft derzeit ein Grundstückseigentümer in der Saarbrücker Straße, sein Grundstück zukünftig als Parkplatz zur Vermietung anzubieten.

Zu einer höheren Unfallgefährdung wird es durch den Neubau in der Friedrichstraße nicht kommen. Die Straße ragt weithin in den Kreisel rein, so dass ein problemloses Einbiegen in den Kreisel gewährleistet ist.

Die festgesetzte Baugrenze befindet sich weiterhin auf privatem Grundstück und ragt nicht in den öffentlichen Verkehrsraum rein. Auch wenn die Baugrenze auf dem Grundstück weiter zurückgesetzt wäre, wäre eine Inanspruchnahme des Grundstückes für den öffentlichen Verkehr nicht möglich. Somit spielt die Festlegung der Baugrenze für die Verkehrssituation keine Rolle. Diese muss

die zu erwartenden Auswirkungen des Neubaus auf die Verkehrssituation durch einen Sachverständigen beurteilen zu lassen."

unabhängig der zukünftigen Nutzung des Grundstückes anderweitig betrachtet werden. Auch wurde von Seiten der Verkehrsbehörden keine Begutachtung gefordert.

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10. – 20.11.2017

Lfd -	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
<b>Nr.</b>	Amprion GmbH	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
2	Arbeitskammer des Saarlandes	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
4	BUND Saarland e.V.	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
6	CREOS Deutschland GmbH	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
7	Deutsche Bahn AG	
	Schreiben vom 24.10.2017:	
	Keine Bedenken	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Schreiben vom 18.10.2017:	
	"die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) –als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfah-	

ren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen."

Zwar sind im beigefügten Plan keine Grundstücksgrenzen eingetragen, dennoch geht die Gemeinde davon aus, dass sich die vorhandenen Versorgungsleitungen im öffentlichen Gehweg befinden und somit die Planung auf dem Grundstück nicht betreffen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient lediglich zur Baurechtschaffung der baulichen Nutzung des Geltungsbereiches. Erst im Rahmen einer Bauantragstellung liegt das konkrete Vorhaben vor.

Dieses wird dann mit der Telekom abgestimmt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

### 9 **Deutscher Wetterdienst**

## Schreiben vom 10.11.2017:

"Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes

Aufgrund der geringen Ausbreitung des Plangebietes sind wesentliche Auswirkungen auf das Lokalklima auszuschließen. Zum Schutz des Klimas ist darauf geachtet worden, dass die Ausnutzung von solarer Energie oder zur Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist.

Die Umsetzung liegt aber in der Verantwortung des Bauherrn.

und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen."

## 10 energis-Netzgesellschaft mbH

## **Schreiben vom 23.10.2017:**

"...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2017. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:

Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:

• energis-Netzgesellschaft mbH:

0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz -Erdgasverteilnetz

## energis GmbH

-Straßenbeleuchtungsnetz

Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich ein Niederspannungskabel, ein Straßenbeleuchtungskabel, Straßenleuchten inkl. Zubehör, ein Leerrohr sowie eine Erdgasversorgungsleitung.

Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Erdkabel sowie Erdgasleitungen müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die Sicherheit der Strom- bzw. Gasversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.

Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtung entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen.

Die im Plan eingetragenen Erdkabel, Erdgasversorgungsleitung, Leerrohr sowie Straßenleuchten können, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden.

<u>leitungsauskunft@energis-</u> <u>netzgesellschaft.de</u>

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn Wird zur Kenntnis genommen.

Veränderungen an den vorhandenen Versorgungsleitungen sind im Geltungsbereich derzeit nicht geplant, da sich diese in der öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Falls dennoch Maßnahmen im öffentlichen Gehwegbereich anstehen, werden diese mit der energis abgestimmt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	mit der Abteilung R VV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.  Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.  Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Sebasti-	
	an Kühne gerne zur Verfügung."	
11	Evangelisches Pfarramt Heusweiler	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
12	EVS	
	Schreiben vom 25.10.2017:	
	Keine Bedenken	
13	Gemeinde Eppelborn	
	Schreiben vom 20.10.2017:	
	Keine Bedenken	
14	Gemeinde Illingen	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
15	Gemeinde Merchweiler	
	Schreiben vom 23.10.2017:	
	Keine Bedenken	
16	Gemeinde Quierschied	
	<u>Schreiben vom 10.11.2017</u>	
	Keine Bedenken	
17	Gemeinde Riegelsberg	
	Schreiben vom 23.10.2017:	
	Keine Bedenken	
18	Gemeinde Saarwellingen	
	Schreiben vom 20.10.2017:	
	Keine Bedenken	
19	Gemeinde Schwalbach	
	Schreiben vom 03.11.2017:	

	Keine Bedenken	
20	Gemeindewerke Heusweiler GmbH	
	<u>Schreiben vom 27.10.2017</u>	
	Keine Bedenken	
21	Handwerkskammer	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
22	IHK Saarland	
	<u>Schreiben vom 30.11.2017</u>	
	Keine Bedenken	
23	Katholisches Pfarramt Heusweiler	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
24	Landesamt für Bau und Liegenschaften	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
25	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	
	<u>Schreiben vom 30.11.2017</u>	
	"Zu der 3. Teiländerung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Heusweiler im Ortsteil Heusweiler sind aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zu erheben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren."	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung aufgenommen.  Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis soll in die Planung aufgenommen werden: "Derzeit weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich keine Einträge auf. Dennoch sind schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen. Werden Altlasten bekannt oder ergeben sich bei Vorhaben Anhaltspunkte über Veränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren."
26	Landesamt für Verbraucherschutz	
	Keine Stellungnahme abgegeben	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
28	Landesbetrieb für Straßenbau	
	Schreiben vom 08.11.2017:	
	"Gegen die Aufstellung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern folgende Vorgabe beachtet wird:  Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist frühzeitig mit dem LfS abzustimmen. Ich weise außerdem darauf hin, dass mit der Stellungnahme des LfS im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich vom Grundsatz her zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabenträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung/Genehmigung vorzulegen."	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung aufgenommen.  Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: "Führt die konkrete Vorhabenplanung zu Auswirkungen/Arbeiten am öffentlichen Kreisverkehrsplatz in der Baulast des Landesbetriebs für Straßenbau, sind diese planerisch zur Zustimmung dem LfS vor Ausführung vorzulegen."
29	Landeshauptstadt Saarbrücken	
	Schreiben vom 30.10.2017:	
	Keine Bedenken	
30	Landespolizeipräsidium	
	"nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.  Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.  Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.  Hinweis:  Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.  Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln	Die Hinweise werden in die Planung übernommen.  Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: "Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Dennoch ist bei Zufallsfunden der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die zuständige Polizeidienststelle zu informieren."

	so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig."	
31	Landwirtschaftskammer für das Saarland	
	<u>Schreiben vom 17.11.2017:</u>	
	Keine Bedenken	
32	Ministerium für Finanzen und Europa	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
33	Ministerium für Inneres und Sport	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
34	Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung	
	Schreiben vom 27.11.2017:	
	"Mit o. a. Vorlage beabsichtigt die Gemeinde Heusweiler, die planungsrechtlichen Voraus- setzungen zur Erweiterung eines bestehen- den Baufensters zu schaffen.	
	Der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Der Vollständigkeit halber wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Baufensters in südwestlicher bzw. westlicher Richtung weitere Baurechte schafft und damit streng genommen auch eine Veränderung der Bilanzierung nach sich zieht. Da es sich vorliegend jedoch um eine Nachverdichtung eines Mischgebietes im Innenbereich handelt, ist das vernachlässigbar. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplares des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten."	Die Anregungen werden zur Kenntnis ge- nommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
35	Der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Der Vollständigkeit halber wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Baufensters in südwestlicher bzw. westlicher Richtung weitere Baurechte schafft und damit streng genommen auch eine Veränderung der Bilanzierung nach sich zieht. Da es sich vorliegend jedoch um eine Nachverdichtung eines Mischgebietes im Innenbereich handelt, ist das vernachlässigbar. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplares des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der orts-	

36	Ministerium für Umwelt und Verbraucher- schutz - Natur -	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
37	Ministerium für Umwelt und Verbraucher- schutz - Forst -	
	Schreiben vom 24.10.2017:	
	Keine Bedenken	
38	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	
	<u>Schreiben vom 21.11.2017:</u>	
	"Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes sowie den Landesbetrieb für Straßenbau (Planungsbereich grenzt unmittelbar an den Verkehrsknotenpunkt B268/L141) zu beteiligen.	Das Oberbergamt des Saarlandes sowie der Landesbetrieb für Straßenbau wurden eben- so beteiligt. Die jeweiligen Stellungnahmen liegen vor.
39	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	
	Schreiben vom 15.11.2017:	
	"Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen.  Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: "Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin."
40	NABU Landesverband Saarland e.V.	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
41	Polizeiinspektion Köllertal	
	Keine Stellungnahme abgegeben	

42	Oberbergamt des Saarlandes	
	Schreiben vom 24.10.2017:	
	Keine Bedenken	
43	RAG Deutsche Steinkohle AG	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
44	Regionalverband Saarbrücken	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
45	Regionalverband Saarbrücken	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
46	Regionalverband Saarbrücken	
	Schreiben vom 20.10.2017:	
	Keine Bedenken	
47	Regionalverband Saarbrücken FD 60	
	<u>Schreiben vom 24.11.2017</u>	
	Keine Bedenken	
48	SaarForst Landesbetrieb	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
49	Saar-Pfalz-Bus GmbH	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
50	Saarländischer Rundfunk	
	Schreiben vom 22.11.2017:	
	Keine Bedenken	
51	Stadt Lebach	
	Schreiben vom 03.11.2017:	
	Keine Bedenken	
52	Stadt Püttlingen	
	Schreiben vom 25.10.2017:	

	Keine Bedenken	
53	STEAG New Energies GmbH	
	Schreiben vom 26.10.2017:	
	Keine Bedenken	
54	Superintendentur der evangelischen Kirche	
	Keine Stellungnahme abgegeben	
55	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	
	Schreiben vom 16.11.2017:	
	"Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich nicht um die Neuplanung eines Neubaugebietes, sondern um die Ausdehnung der Ausnutzbarkeit lediglich eines Grundstückes. Ein Ausbau ist somit nicht erforderlich.
	Neubaugebiete.de@vodafone.com	
	Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
	Weiterführende Dokumente:  • Wichtiger Hinweise  • Kabelschutzanweisungen  • Zeichenerklärung	
56	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler	
	Schreiben vom 16.11.2017:	
	Keine Bedenken	